

Regierungsratsbeschluss

vom 21. November 2006

Nr. 2006/2085

Mümliswil-Ramiswil: Unterschutzstellung der ehemaligen Kammfabrik (Nordwestflügel), Balsthalerstrasse 222, GB Mümliswil Nr. 1649 (Baurecht)

1. Erwägungen

1792 legte Urs Joseph Walter mit seiner Kammacherwerkstatt den Grundstein für ein blühendes Gewerbe. Aus seiner Werkstatt entwickelte sich ein Betrieb, der mit der Herstellung von Zierkämmen Berühmtheit erlangte und in Spitzenzeiten bis zu 400 Leute beschäftigte. Unter Otto Walter-Obrecht, einem Urenkel des ersten Mümliswiler Kammachers, erlebte die Kammfabrik im ausgehenden 19. Jahrhundert einen grossen Aufschwung.

1870 wurden die ersten Fabrikgebäude auf dem Areal am Ufer des Mümliswilerbaches errichtet. Aus dieser Zeit ist nichts mehr erhalten. Der noch bestehende Nordwestflügel mit Teilen des einstigen Zugangsportals entstand um 1900 zusammen mit dem dahinter liegenden, zweigeschossigen Fabrikgebäude. 1902 war die Villa des damaligen Fabrikdirektors Otto Walter-Obrecht bezugsbereit. Sie besteht noch, wurde allerdings mehrmals umgebaut.

Das neue Museum "HaarundKamm" soll im bestehenden Nordwestflügel der ehemaligen Fabrik eingerichtet werden, eine sinnvolle Umnutzung des historischen Fabrikgebäudes. Zu diesem Zweck soll der Nordwestflügel mit der Rückführung des Daches und den restaurierten Fenstern seine ursprüngliche Gestalt zurückerhalten. Das Innere wird von jüngeren Einbauten befreit und eignet sich als Halle für die Einrichtung eines Museums. Es ist vorgesehen, diesen Teil der einstigen Kammfabrik in das Verzeichnis der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn einzutragen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, den Nordwestflügel der ehemaligen Kammfabrik, Balsthalerstrasse 222, GB Mümliswil Nr. 1649 (Baurecht), in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil sind mit der Unterschutzstellung und der Schutzumschreibung einverstanden.

2. Beschluss

2.1 Der Nordwestflügel der ehemaligen Kammfabrik, Balsthalerstrasse 222, GB Mümliswil Nr. 1649 (Baurecht), wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufgenommen.

2.2 Der Schutz wird wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist der nordwestliche Flügel der ehemaligen Kammfabrik in Mümliswil in seinem äusseren Erscheinungsbild und seiner Tragstruktur. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Olten-Gösgen wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Mümliswil 1649 (Baurecht) anzumerken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SR/Br) (6)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Verein HaarundKamm Thal, Postfach 23, 4717 Mümliswil (**Einschreiben**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Postfach 9, 4717 Mümliswil